

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)
Jährlich (franko durch die ganze Schweiz). . . Fr. 4.—
Halbjährlich " 2.10
Bei der Expedition abgeholt jährlich " 3.80
" " " halbjährlich " 2.—

N^o. 1.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

7. Januar.

Einrückungsgebühr

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp
Bei Wiederholungen 8 "
Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 20 "
Bei Wiederholungen 16 "

Sarnen, 1893.

23. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haafenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Güssli & Cie. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

Ein gut' glückhaft Neues Jahr

entbietet der „Volksfreund“ seinen Mitarbeitern, Lesern und Freunden, mit der Bitte, ihm auch im kommenden Jahre ihr Wohlwollen treu zu bewahren.

Die Redaktion.

K. Die Veteranen Obwaldens,

d. h. diejenigen, die vor 1813 geboren wurden*).

„Ehre die Person des Greisen“ Lev. 19, 32.

Sarnen.

1. 1804, 15. März, Hans Jos. Durrer, „Eggsepp“.
2. 1804, 8. Juni, Mstr. Franz Jos. Durrer, „Kübligler“ Wiserlen.
3. 1805, 10. Jän., Kapellvogt Kaspar Röhlin, Obdelligen.
4. 1805, 19. Juli, Kaver Durrer, „Kübligler“, Spital, Sarnen.
5. 1807, 18. Jän., Alois Michel, „Möslar“, Spital, Sarnen.
6. 1807, 5. Okt., Anton Durrer, „Bätten-Loni“, Bihl, Sarnen.
7. 1807, 29. Okt. Meli Röhlin, „Krämers“, Schuster, Dorf.
8. 1807, 4. Nov., Witwe Katharina Britschgi-Röhlin, St. Niklausen.
9. 1808, 14. Aug., Witwe Katharina Josepha Ettlin-Amschwand, Käli.
10. 1808, 19. Okt., Ratsherr und Sätelmeister Jos. Mathias Durrer.
11. 1809, 14. Juli, Joseph Egger, Seiler.
12. 1810, 11. Sept., Franz Durrer, „Bats“, Weib.
13. 1810, 26. Okt., Franz Jos. Waser.
14. 1811, 17. April, Melchior Babi, Obgaf.
15. 1812, 2. Jän., Witwe Katharina Windlin-Durrer, „Kernmutterin“.
16. 1812, 9. Jän., Witwe Franziska Ettlin-Durrer, „Bacher-Andresen“.
17. 1812, 27. Jän., Anton Durrer, Sipsmühle, Alpnach.
18. 1812, 19. Febr., Mstr. Melchior Röhlin, Mühle, Sarnen.
19. 1812, 8. April, Nikolaus Windlin, Wiserlen.
20. 1812, 3. Sept. Jgf. Franziska Deschwanden, Käppel, Wiserlen.

Alpnach.

1. 1803, 17. Mai, Witwe Anna M. Bucher-Büthold, Sarnen.
2. 1804, 22. Mai, Maria Rothensluf, Schlieren.
3. 1806, 27. Nov., Sätelmeister Joh. Jos. Langensand.
4. 1808, 12. Nov., Witwe Theresia Kengger-Fanger.
5. 1809, 14. März, Jgf. Alara Wallimann, Dardis.
6. 1811, 13. Mai, Jgf. Josepha Büthold, Dorf.
7. 1811, 1. Juni, Jgf. Theresia Burch, Kreuzst.
8. 1811, 24. Juni, Ratsherr Franz Spichtig.
9. 1811, 10. Okt., Jos. Wallimann, Hubel.
10. 1811, 2. Dez., Franz Jos. Spiller, Niederstad.
11. 1812, 22. Nov., Melchior Obermatt, Manzigen.
12. 1812, 12. Dez., Kapellvogt Alois Pfanger, Hofmättel.

Engelberg.

1. 1795, 2. März, Jgf. Rosa Cattani, Grubi.
2. 1804, 14. Juni, Karl Amrhein, Mühlematt.
3. 1810, 4. Jän., Franz Feierabend, Borläubli.
4. 1810, 1. April, Witwe Katharina Dillier, Ober-Vogelgesang.
5. 1810, 30. Sept., Wwe. Rosa Matter-Cattani, Stans.
6. 1811, 14. Dez., Joseph Heß, Ober-Fluhmatt.
7. 1812, 30. Dez., Jgf. Anna Matter, Stoki.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wir danken den hochw. H. P. Adalbert Vogel, Pfarrhelfer Britschgi und Hrn. Weibel Röhlin für gefällige Mittheilung. Das Kaufdatum wurde nach als Geburtsdatum angenommen, obschon die meisten Kinder erst einen Tag nach der Geburt getauft werden. Die Veteranen der übrigen Gemeinden werden folgen, sobald wir die Verzeichnisse erhalten.

* Wie die Regierung von Obwalden vor dem Lesen und Verbreiten gefährlicher Schriften gewarnt.

Es war im Jahre 1844, als das hochw. Priesterkapitel die h. Regierung ersuchte, zwei Zeitungen, die besonders in religiöser Beziehung gefährlich waren, den Eintritt in das Land zu verbieten oder aber das Herumbieten derselben zu beschränken und überhaupt auf gefährliche Druckschriften ein wachsames Auge zu haben. In Folge dessen faßte die Regierung den 15. Juni 1844 folgenden Beschluß:

In Berücksichtigung, daß es Pflicht der h. Regierung ist, über schlechte Druckschriften im Allgemeinen zu wachen und gegen deren schädliche Verbreitung einzuschreiten;

in Berücksichtigung, daß von der hochw. Priesterschaft in Betreff zweier Zeitungen das Doppelte geboten wurde auf deren Verbot oder Beschränkung der schädlichen Verbreitung derselben gestellt wird ic.

in Berücksichtigung der gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse

hat die h. Regierung nach reifer Ueberlegung der Sache befunden, es sei dem Begehren der hochw. Priesterschaft zu entsprechen, wie folgt:

1. Auf Vorstellung der hochw. Priesterschaft ist durch zweimalige Publikation eine nachdrucksame Warnung gegen das Halten und Verbreiten verderblicher Druckschriften im Allgemeinen, seien es Bücher, Broschüren, Kalender und namentlich Zeitungen zu erlassen und anzudrohen, daß, wer sich einer solchen Verbreitung schuldig machen sollte, derselbe zu hoheitlicher Verantwortung gezogen werde. Damit ist eine besondere Warnung gegen die zwei betreffenden Zeitungsblätter zu erlassen, welche gemäß dem Ausspruch einer hohen Landespriesterschaft in einer irreligiösen und somit gefährlichen Richtung geschrieben sind, mit dem angedrohten Vorbehalt, böswilliges oder schädliches Verbreiten solcher Blätter angemessen zu bestrafen.

2. Den Gemeinderäten jeden Kirchgangs wird zur Pflicht gemacht, auf verderbliche Druckschriften jeder Art ganz genau zu achten und wenn solche entdeckt werden oder, wenn sie namentlich eine böswillige oder schädliche Verbreitung dieser zwei Zeitungsblätter wahrnehmen, die Fehlbaren zu verzeigen.

3. Es wird eine Censurkommission aus einem weltlichen und aus einem geistlichen Mitgliede aufgestellt. Das erstere wird von der Regierung, das letztere von dem Priesterkapitel gewählt. Dieser Kommission liegt im Besonderen ob, auf gefährliche und verderbliche Druckschriften und insbesondere auf derlei Zeitungen, die in unser Land gebracht wurden, genau zu achten, und selbe nöthigenfalls zu prüfen, wo sie es für angemessen erachtet der h. Regierung Bericht und Anträge zu hinterbringen, sei es über gewisse Bücher, Zeitschriften oder Tagblätter im Allgemeinen, sei es über Spezialfälle im Besonderen. Sie ist ermächtigt, zur Lösung ihrer Aufgabe, die eine oder andere Druckschrift resp. Zeitungen auf hoheitliche Kosten anzuschaffen.

4. Weil indessen der Zweck vorstehender Verfügungen zumal auf dem Weg der Belehrung und Ermahnung erreicht werden muß, so ist nicht nur von diesen Bestimmungen dem hochw. Priesterkonvente Kenntniß zu geben und dasselbe zur Bornahme der im Art. 3 ihm zugeschiedenen Wahl einzuladen, sondern es ist auch der Priesterschaft überhaupt und den hochw. H. Pfarrerherren insbesondere der angelegentlichste Wunsch zu eröffnen, daß sie auch ihrerseits auf geeignete Weise vor den von der Priesterschaft gerügten Zeitungen warnen möchten.

In den letzten Jahren hat nun nicht bloß die Regierung von Obwalden, sondern sogar der hl. Vater vor dem Lesen schlechter Schriften gewarnt. Bischof Franz Constantin in Chur und die Schweizerischen

Bischöfe gemeinschaftlich haben deswegen besondere Hirtenbriefe erlassen. Die Sache muß ernst und wichtig sein, daß Papst und Bischöfe mit solchem Nachdruck vor dem Lesen, Unterstützen und Verbreiten schlechter Schriften warnen. Wer also dessen ungeachtet ohne wichtigen Grund solche Schriften hält, von dem gilt das Wort des göttlichen Heilandes: „Wer die Kirche nicht hört, d. h. auf ihre Mahnungen und Warnungen nicht achtet, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ — der versündigt sich durch das Lesen irreligiöser Schriften gegen das erste Gebot Gottes. Wenn man in ein Haus kommt und man sieht da eine Zeitung, welche katholische Glaubenslehren oder von Gott geoffenbarte Wahrheiten auf eine gotteslästerliche Weise als „Dummheiten“ bezeichnet, die den Aitkatholizismus d. h. den Abfall vom katholischen Glauben und den Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit als schöne und lobenswerte Thaten preist, die das Ansehen der katholischen Kirche untergraben, dann weiß man ziemlich sicher, daß der Hausherr entweder ein lauer Katholik ist, der den katholischen Glauben wenig schätzt, oder aber ein Mensch von wenig Charakter, der sich vor einem irdischen Herrn mehr fürchtet, als vor Gott. Solche Zeitungen darf man nicht in das Haus aufnehmen und wenn man sie auch umsonst bekommen würde.

Eidgenossenschaft.

— Zollkrieg mit Frankreich. Die Schweiz. Ausfuhr ist nunmehr genöthigt, hauptsächlich für folgende Artikel und Beträge, welche bisher nach Frankreich exportiert wurden, neue Absatzgebiete aufzufinden: Käse (12 Millionen), Vieh (13 Mill.), Uhren (8 Mill.), Baumwolle (16 Mill.), Seidenwaren (45 Mill.), Maschinen (3,5 Mill.). Die „Berneer Blätter für Landwirtschaft“ schreiben: „Italien und Deutschland schicken sich an, unser Land für ihre Ausfuhr zu gewinnen. Wir meinen aber, wir brauchen auch von diesen Nachbarn nicht zu viel abzunehmen. Sind wir denn eigentlich so dumm, daß wir nicht im Stande sein sollten, viele Produkte im Lande selber herzustellen? Woju haben wir denn unsere gewerblichen Fortbildungsschulen, die Techniker, die Gewerbetreibenden usw. Und haben wir nicht Wasserkräfte genug? Und suchen nicht hunderte von Arbeitern Brot? Müssen unsere Möbel und Kleider absolut aus der Fremde kommen? He, la gfeh, Schweizervolk, d'r Chopf uf u frösch druf los!“

— Divisionsrapport der 4. Division. Sonntag den 15. Januar findet im „Hotel du Lac“ in Luzern ein Divisionsrapport statt, zu dem allen Offizieren, die ihre Teilnahme im „Hotel du Lac“ bis 12. Januar mittelst Karte anmelden, der Zutritt freisteht. Es ist Dienstenue mit Käppi vorgeschrieben. Das Programm sieht vor: 10³/₄ Uhr vormittags Besammlung im „Hotel du Lac“; 11 Uhr Korpsvisite; ca. 11¹/₂—12¹/₂ Uhr Vortrag des Divisionskommandanten Hrn. Oberst Schweizer (im Grobstrats-saale) über „Aufgabe und Situation der Schweizerischen Armee“; 1—3 Uhr einfaches Mittagessen à Fr. 2.50 per Teilnehmer.

Obwalden.

— Aus dem Regierungsrate. Das Schweiz. Departement des Auswärtigen teilt mit, daß gemäß Bundesratsbeschluß sämtliche französische Handelsreisende mit Patenttaxen zu belegen seien. — Das eidgenössische Departement des Innern teilt mit, daß es unserm Ersuchen entsprechend, die eidgenössische Centralbibliothek angewiesen habe, zu Handen hiesiger Kantonsbibliothek eine Kiste mit Druckwerken zuzustellen. — Das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement teilt mit, daß ihm